
Datum: 20.07.2017
Gericht: Landesarbeitsgericht Köln
Spruchkörper: 7. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 7 Ta 101/17
ECLI: ECLI:DE:LAGK:2017:0720.7TA101.17.00

Vorinstanz: Arbeitsgericht Köln, 3 Ca 2587/16
Schlagworte: Zwangsgeld; Erfüllung; Erledigung; Kostenlast
Normen: §§ 888, 891, 91 ZPO
Sachgebiet: Arbeitsrecht
Leitsätze:

Lässt der Antragsteller es zum Erlass eines Zwangsgeldbeschlusses kommen, obwohl der durchzusetzende Anspruch – hier: Erteilung eines Zeugnisses – bereits geraume Zeit zuvor erfüllt wurde, so hat er die Kosten des Zwangsgeldverfahrens zu tragen, wenn der Beschluss auf die Beschwerde des Schuldners hin aufgehoben wird.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Beklagten hin wird der Zwangsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts Köln vom 21.04.2017 aufgehoben.

Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.

Gründe

I. Der Beklagte verpflichtete sich durch Vergleich vom 28.09.2016 in dem Verfahren Arbeitsgericht Köln 3 Ca 2587/16 u. a. dazu, der Klägerin ein Zeugnis bestimmten Inhalts zu erteilen. Nachdem der Beklagte bis dahin seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, beantragte der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 14.03.2017, beim Arbeitsgericht Köln eingegangen am 16.03.2017, den Erlass eines Zwangsgeldbeschlusses.

1

2

Das Arbeitsgericht leitete den Zwangsgeldantrag am 31.03.2017 an die
Beklagtenvertreterin weiter, verbunden mit der Empfehlung, dass der Beklagte der
Verpflichtung aus dem Vergleich binnen 10 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens nachkommen
und die Erledigung dem Gericht anzeigen solle. 3

Daraufhin erteilte der Beklagte das von ihm geschuldete Arbeitszeugnis. Das
Zeugnis wurde der Klägerin persönlich per Einschreiben/Rückschein am 06.04.2017
zugestellt, wie die Klägerin durch ihre Unterschrift auf dem Rückschein bestätigt hat (vgl. Bl.
81 d. A.). 4

Am 21.04.2017 erließ das Arbeitsgericht in Unkenntnis der zwischenzeitlich
eingetretenen Erfüllung den streitgegenständlichen Zwangsgeldbeschluss. 5

II. Die Beschwerde des Beklagten gegen den Zwangsgeldbeschluss des
Arbeitsgerichts vom 21.04.2017 ist begründet. 6

Der Zwangsgeldbeschluss des Arbeitsgerichts vom 21.04.2017 hätte – objektiv
betrachtet – nicht ergehen dürfen; denn zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses war
der Anspruch der Klägerin auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses entsprechend Ziffer 6 des
Vergleiches vom 28.09.2016 bereits erfüllt. Die Klägerin ist dem entsprechenden
Beschwerdevorbringen des Beklagten nicht entgegengetreten. Das erteilte Zeugnis (vgl. Bl.
79 d. A.) entspricht auch inhaltlich den Vorgaben des Vergleichs. 7

Die Kosten des Zwangsgeldverfahrens erster wie zweiter Instanz fallen gemäß §§
891 S. 3, 91 Abs. 1 ZPO der Klägerin zur Last. Von einer Anwendung des § 91 Abs. 2 ZPO
war abzusehen. Zwar hat es auch der Beklagte versäumt, das Arbeitsgericht rechtzeitig
darüber zu informieren, dass er den Zeugnisanspruch der Klägerin am 06.04.2017 erfüllt
hatte, zumal das Arbeitsgericht in seinem Schreiben vom 28.03.2017 ausdrücklich dazu
aufgefordert hatte, die Erledigung dem Gericht anzuzeigen. Der Beklagte durfte aber darauf
vertrauen, dass die Klägerin, die das Zwangsvollstreckungsverfahren betrieb, die Erfüllung
ihres Anspruchs dem Gericht redlicher Weise rechtzeitig anzeigen und es nicht zum Erlass
eines Zwangsgeldbeschlusses kommen lassen würde. 8

Die Klägerin hätte es in der Hand gehabt, jegliche Kostenlast aus dem
Zwangsvollstreckungsverfahren zu vermeiden, wenn sie das auf ihren Zwangsgeldantrag hin
eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren rechtzeitig vor Erlass des
Zwangsgeldbeschlusses für erledigt erklärt hätte. 9

Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft. 10